Landtag von Baden-Württemberg 17. Wahlperiode

Drucksache 17/5141 18.7.2023

Antrag

der Abg. Hans-Jürgen Goßner und Miguel Klauß u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Schutz von Gebäuden vor Brand durch Elektrofahrzeuge

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- wie sich die Anzahl von Bränden in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2000 entwickelt hat, deren Ursachen elektrische Geräte allgemein und Akkus von E-Geräten im Besonderen waren;
- 2. welche Firmen, Forschungsstellen oder sonstigen Institutionen in Baden-Württemberg die Gefahren von Bränden durch E-Fahrzeuge untersuchen;
- 3. wie viele Brände von E-Autos, von E-Rädern und E-Rollern es in Baden-Württemberg bisher gab, ob und wenn ja, welche Schäden an Gebäuden diese bisher hervorgerufen haben und ob es hierbei auch zu Explosionen kam;
- 4. wie viele Passanten oder Anwohner bisher durch Brände von E-Fahrzeugen verletzt wurden;
- 5. in welchen Situationen E-Fahrzeuge bisher in Brand gerieten und ob dies auch nachts geschah, während die Hausbewohner möglicherweise schliefen;
- wo das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen den Bürgern empfiehlt, E-Räder und E-Roller abzustellen, sowohl bezüglich der Brandgefahr als auch hinsichtlich der Gefahr von Diebstahl;
- auf welche Untersuchungen welcher Institutionen sich das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen stützt, um die Auswirkungen von Brände durch Elektrofahrzeuge auf Personen und Gebäude einzuschätzen;
- 8. wie viel Zeit nach Beobachtung von Experten von den ersten Anzeichen eines Brandes an dem Akku eines Elektrofahrzeugs bis zu einer möglichen Explosion verstreicht;

1

- 9. welchen Schutz gegen den Brand von E-Rädern und E-Rollern die Landesregierung den Hausbesitzern empfiehlt;
- 10. ob das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die bestehenden Vorschriften für Fluchtwege für einen solchen Fall für ausreichend hält und was sie den Hausbesitzern an möglichen Umbaumaßnahmen empfiehlt;
- 11. welche Möglichkeiten Vermieter haben, um die Unterbringung von Fahrzeugen mit E-Antrieb in von ihnen vermieteten Räumen zu verbieten, falls sie die Räumlichkeiten für nicht geeignet für die Unterbringung von Fahrzeugen mit E-Antrieb halten:
- 12. wie das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Gefahr von Bränden durch E-Fahrzeuge in Tiefgaragen und in integrierten Garagen von Wohnhäusern einschätzt;
- 13. ob das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen beabsichtigt, entsprechende Verordnungen zum Schutz von Gebäuden vor Bränden von E-Fahrzeugen in der Landesbauordnung zu verankern, mit welchen zusätzlichen Kosten hierdurch für den Hausbesitzer zu rechnen ist und ob diese Kosten umlagefähig auf die Mieter sind.

17.7.2023

Goßner, Klauß, Dr. Balzer, Bamberger, Dr. Hellstern AfD

Begründung

Da es laut Medienberichten in der Vergangenheit bereits einige Brände von E-Fahrzeugen gab, begehren die Antragsteller zu wissen, wie hoch die Landesregierung die Gefahr für Menschen und für Gebäude durch E-Fahrzeuge einschätzt und wie das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen mit dieser Gefahr gedenkt umzugehen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. August 2023 Nr. MLW22-26-193/432/3 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium der Justiz und für Migration sowie dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- wie sich die Anzahl von Bränden in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2000 entwickelt hat, deren Ursachen elektrische Geräte allgemein und Akkus von E-Geräten im Besonderen waren;
- 3. wie viele Brände von E-Autos, von E-Rädern und E-Rollern es in Baden-Württemberg bisher gab, ob und wenn ja welche Schäden an Gebäuden diese bisher hervorgerufen haben und ob es hierbei auch zu Explosionen kam;
- 4. wie viele Passanten oder Anwohner bisher durch Brände von E-Fahrzeugen verletzt wurden;

5. in welchen Situationen E-Fahrzeuge bisher in Brand gerieten und ob dies auch nachts geschah, während die Hausbewohner möglicherweise schliefen;

Zu 1., 3., 4. und 5.:

Zu den Fragen 1, 3, 4 und 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) und die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFdB) gehen derzeit davon aus, dass rund ein Drittel aller Brände in Gebäuden durch Elektrizität verursacht werden. Umfasst sind dabei Brandursachen in elektrischen Leitungen und Anlagen sowie daran angeschlossene Elektrogeräte, zudem die Brandentstehung durch Akkus bzw. mobile Geräte. Genauere Details werden nicht erfasst, auch nicht in der Feuerwehrjahresstatistik.

Beachtet werden muss zudem, dass ein Brand auch unterschiedlich definiert ist. So tauchen Schmorbrände, insbesondere bei Kraftfahrzeugen, häufig nicht in der Brandstatistik auf.

Die gewünschten detaillierten Angaben liegen der Landesregierung daher nicht vor.

2. welche Firmen, Forschungsstellen oder sonstigen Institutionen in Baden-Württemberg die Gefahren von Bränden durch E-Fahrzeuge untersuchen;

Zu 2.:

Die Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg (LFS BW) hat unter anderem die Aufgabe, umfassende Hinweise für den Feuerwehreinsatz bei Unfällen und Bränden mit Elektrofahrzeugen für die Gemeindefeuerwehren zu geben und anhand aktueller Erkenntnisse und in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Institutionen (insbesondere Unfallversicherungen, Herstellern, Unfallforschung) fortzuschreiben. Durch die enge Verzahnung der Akademie für Gefahrenabwehr an der LFS BW mit der Forschungsstelle für Brandschutztechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), anderen Forschungseinrichtungen und der Unfallforschung ist der Wissenstransfer von der Forschung in die praktische Ausbildung von Fach- und Führungskräften gewährleistet. Die LFS BW arbeitet zudem im Arbeitskreis "Retten" vom Verband der Automobilindustrie und Verband der internationalen Kraftfahrzeughersteller mit, wodurch ein bidirektionaler Informationsfluss gewährleistet ist.

Zahlreiche Betriebe der Automobil- und Zulieferindustrie untersuchen die Gefahren von Bränden bei E-Fahrzeugen für die Fortentwicklung ihrer Produkte. Eine Gesamtübersicht der Firmen und Institutionen liegt der Landesregierung nicht vor.

6. wo das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen den Bürgern empfiehlt, E-Räder und E-Roller abzustellen, sowohl bezüglich der Brandgefahr als auch hinsichtlich der Gefahr von Diebstahl:

Zu 6.:

Bauordnungsrechtlich gibt es über die allgemeinen Anforderungen an Rettungswege hinaus keine gesonderten Regelungen zum Abstellen von Zweirädern mit Elektroantrieb.

7. auf welche Untersuchungen welcher Institutionen sich das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen stützt, um die Auswirkungen von Brände durch Elektrofahrzeuge auf Personen und Gebäude einzuschätzen;

Zu 7.:

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen nutzt regelmäßig die allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu diesem Themenbereich. In Baden-Württemberg wurden bereits mehrere Untersuchungen von der Forschungsstelle für Brandschutztechnik am KIT in Karlsruhe durchgeführt und entsprechend veröffentlicht.

8. wie viel Zeit nach Beobachtung von Experten von den ersten Anzeichen eines Brandes an dem Akku eines Elektrofahrzeugs bis zu einer möglichen Explosion verstreicht;

Zu 8.:

Die Zeit von den ersten Anzeichen bis zum Vollbrand eines Akkus ist stark abhängig von dessen Bauart und Zustand sowie von der Fehlerursache (z. B. Einwirkung von außen oder innerer Fehler). Eine valide Zeitspanne kann deshalb nicht pauschal genannt werden.

9. welchen Schutz gegen den Brand von E-Rädern und E-Rollern die Landesregierung den Hausbesitzern empfiehlt;

Zu 9.:

Brände werden vor allem von beschädigten, tiefentladenen oder außerhalb des vorgesehenen Temperaturbereichs verwendeten Akkus verursacht. Dabei ist der Zeitraum des Ladevorgangs kritischer zu bewerten als die Lagerung ohne angeschlossenes Ladegerät. Somit ist vom Laden eines Akkus in einem der aufgeführten kritischen Zustände abzuraten. Weiterhin kann die Benutzung von nicht geeigneten Ladegeräten und Akkus (z. B. ersatzbeschaffte falsche Ladegeräte und Akkus) zu Bränden führen. Ansonsten sind insbesondere für Pedelecs, E-Bikes und andere nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge die Sicherheitshinweise der Hersteller zu beachten.

Für zulassungspflichtige Zweiräder mit Elektroantrieb gilt die vom GDV entwickelte Broschüre "Elektrofahrzeuge in geschlossenen Garagen – Sicherheitshinweise für die Wohnungswirtschaft" mit Hinweisen für die Planung, Installation und den sicheren Betrieb der elektrischen Einrichtungen zum Laden von Elektrofahrzeugen in geschlossenen Garagen sinngemäß. Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Bränden und deren Auswirkungen bauliche, anlagentechnische und organisatorische Schutzmaßnahmen und Präventionsmöglichkeiten beschrieben. Die Publikation VdS 3885 steht kostenlos zum Download unter dem Link https://shop.vds.de/publikation/vds-3885 zur Verfügung.

10. ob das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die bestehenden Vorschriften für Fluchtwege für einen solchen Fall für ausreichend hält und was sie den Hausbesitzern an möglichen Umbaumaβnahmen empfiehlt;

Zu 10.:

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen überprüft regelmäßig die baurechtlich erforderlichen Mindestanforderungen an Rettungswege. Damit soll sowohl die Selbstrettung der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt, als auch den Einsatzkräften der Feuerwehr das Vorrücken in das Gebäude ermöglicht werden, um ggf. Menschen und Tiere zu retten und wirksame Löschmaßnahmen durchführen zu können.

11. welche Möglichkeiten Vermieter haben, um die Unterbringung von Fahrzeugen mit E-Antrieb in von ihnen vermieteten Räumen zu verbieten, falls sie die Räumlichkeiten für nicht geeignet für die Unterbringung von Fahrzeugen mit E-Antrieb halten;

Zu 11.:

Nach § 554 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann der Mieter verlangen, dass ihm der Vermieter bauliche Veränderungen der Mietsache erlaubt, die dem Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge dienen. Der Anspruch besteht nach § 554 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht, wenn die bauliche Veränderung dem Vermieter auch unter Würdigung der Interessen des Mieters nicht zugemutet werden kann. Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist nach § 554 Abs. 2 BGB unwirksam.

- 12. wie das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Gefahr von Bränden durch E-Fahrzeuge in Tiefgaragen und in integrierten Garagen von Wohnhäusern einschätzt;
- 13. ob das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen beabsichtigt, entsprechende Verordnungen zum Schutz von Gebäuden vor Bränden von E-Fahrzeugen in der Landesbauordnung zu verankern, mit welchen zusätzlichen Kosten hierdurch für den Hausbesitzer zu rechnen ist und ob diese Kosten umlagefähig auf die Mieter sind.

Zu 12. und 13.:

Zu den Fragen 12 und 13 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung und das Schadenspotenzial sind bei Fahrzeugen mit Elektroantrieb und bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor vergleichbar. Durch die vom Gesetzgeber formulierten bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen sind im Brandfall ausreichend sichere Garagen definiert und die brandschutztechnischen Schutzziele, unabhängig von der in der Garage eingestellten Antriebsart, berücksichtigt und eingearbeitet.

Auf Grundlage dieses Kenntnisstandes ist nicht beabsichtigt, spezielle bauordnungsrechtliche Anforderungen zum Schutz vor Bränden von Fahrzeugen mit Elektroantrieb in der Landesbauordnung vorzusehen.

In Vertretung

Dr. Schneider

Ministerialdirektor